

**Geschäftsordnung
des Petitionsausschusses
Vom 1. Juni 1995**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 25/95 vom 22.06.95,
zuletzt geändert in Nr.45/01 vom 08.11.01*

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1995 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu. Es findet seine Grundlage in Art. 17 Grundgesetz und Art. 35, Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 12 SächsGemO.

(2) Die Petitionen sind schriftlich einzureichen, müssen vom Petenten unterzeichnet und mit seiner Anschrift versehen sein.

§ 2 Aufgabe

Der Petitionsausschuss bearbeitet alle an den Stadtrat gerichteten Bürgereingaben.

§ 3 Verfahren

(1) Die Petitionen werden vom Büro des Oberbürgermeisters an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petent erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung.

(2) Der Petitionsausschuss holt zu jeder Petition, die in seine Zuständigkeit fällt, eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters ein, die dieser binnen drei Wochen abzugeben hat. Stellungnahmen, die der Petitionsausschuss von Ausschüssen, von Beiräten, von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, von Unternehmen, an denen die Stadt Mehrheitsbeteiligungen hat, bzw. von allen anderen städtischen Einrichtungen anfordert, sollen ebenfalls in einer Frist von drei Wochen erfolgen.

(3) Der Ausschuss behandelt die ihm zugegangenen Petitionen eigenständig. Das Büro des Oberbürgermeisters unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses in angemessener Weise.

¹⁾ (4) Die Voten anderer Fachausschüsse zu gleichen Sachverhalten sollen vom Petitionsausschuss bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(5) Der Petitionsausschuss erteilt dem Petenten spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden einen schriftlich begründeten Bescheid. Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 45/01 vom 08.11.01, Seite 13

(6) Folgende Formen der Bescheidung sind möglich:

- Erledigungserklärung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder, wenn ihr Gegenstand hinfällig geworden ist.

- Keine Abhilfefähigkeit:

Dem Petitionsausschuss stehen zwingende Gründe - rechtlicher oder tatsächlicher Art - entgegen.

- Unzuständigkeit:

Bei Unzuständigkeit des Stadtrates wird die Petition nach Möglichkeit an die zuständige Vertretungskörperschaft einer anderen Gemeinde, den Landtag oder den Bundestag weitergeleitet.

(7) Erscheint eine Petition begründet oder sind bestimmte Maßnahmen zu veranlassen, legt der Petitionsausschuss die von ihm behandelte Petition mit einem Bericht und einer Abschlussempfehlung versehen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

(8) Gehen zu einem Gegenstand mehr als 10 Petitionen ein, so erfolgt die Bekanntmachung des Petitionsgegenstandes und die Bescheidung der Petition durch Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt.

§ 4 Wiederbefassung

Das Recht auf Wiederbefassung steht dem Petitionsausschuss dann zu, wenn

a) nach Kenntnis des Petitionsausschusses die Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht vollzogen bzw. beachtet wurde;

b) aufgrund einer veränderten Rechts- oder Sachlage eine wesentlich andere Entscheidung durch den Ausschuss getroffen werden müsste.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt/Weigerungsgründe

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben über den Oberbürgermeister die Dezernate, Ämter der Stadtverwaltung und das Büro des Oberbürgermeisters Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Stadtverwaltung durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petitionen zu geben. Die Anforderung von Akten erfolgt über den Oberbürgermeister.

(2) Aktenvorlage, Auskunft sowie Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Über die Verweigerung entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verweigerung ist zu begründen.

§ 6 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, Einreicher von Petitionen, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 7 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dieser Geschäftsordnung erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Arbeitsgruppe mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhaltes durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden von Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist.

Dasselbe gilt für den Vorsitzenden/die Vorsitzende, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann.

Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu berichten.

(4) Im übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Verwaltungsstellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Information besteht nicht.